



Amtsblatt Landkreis Goslar

35/24 vom 13. September 2024

Inhaltsverzeichnis

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	3
Bekanntmachungen	3
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld – 1. Änderung .	3
Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	5

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld – 1. Änderung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 90 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der derzeit gültigen Fassung vom 11.09.2012 und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 124) hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld am 12.09.2024 folgende 1. Änderung zur Kindertagesstättenbeitragssatzung vom 06.06.2024 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Erster Spiegelstrich, „Abs. 7“ wird durch „Abs. 8“ ersetzt.

Zweiter Spiegelstrich, der Satzteil

„Ausnahme bildet hierbei die Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres“ wird ersatzlos gestrichen.

Dritter Spiegelstrich, „Abs. 6“ wird durch „oder 7“ ergänzt.

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch „vier“ ersetzt.

Abs 7 lautet jetzt,

„Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn die sorgeberechtigten Eltern die Teilnahme an der verbindlichen Mittagsverpflegung bei Ganztags- oder reduzierter Ganztagsbetreuung verweigern. Vor einem Ausschluss eines Kindes sind verpflichtend Gespräche mit den Eltern durch die Kita-Leitung und der Verwaltung zu führen.“

Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.

§ 6 wird wie folgt geändert:

Abs 3 lautet jetzt,

„Die Erbringung der Mittagsverpflegung wird durch eine Lieferung von Mittagessen durch einen externen Caterer sichergestellt. Die Abrechnung der Verpflegungsleistung erfolgt direkt durch die Sorgeberechtigten mit dem Caterer. Die zu leistenden Abrechnungskosten durch die Sorgeberechtigten richten sich nach dem Angebot des Caterers. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist bei Ganztags- oder reduzierter Ganztagsbetreuung verpflichtend.“

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.

§ 8 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

In Abs. 2 wird der Satzteil „und die Essensgeldpauschale sind“ durch „ist“ ersetzt.

Artikel 2

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In der Beitragsübersicht wird nachfolgende Zeile gestrichen:

Vormittags 5,5 Std	127,00 €	132,00 €	137,00 €	142,00 €	147,00 €	152,00 €	157,00 €
-----------------------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

Eingefügt werden:

Ganztags 7 Std	165,00 €	170,00 €	175,00 €	180,00 €	185,00 €	190,00 €	195,00 €
Ganztags 8 Std	190,00 €	195,00 €	200,00 €	205,00 €	210,00 €	215,00 €	220,00 €
Ganztags 9 Std	215,00 €	220,00 €	225,00 €	230,00 €	235,00 €	240,00 €	245,00 €
Ganztags 10 Std	240,00 €	245,00 €	250,00 €	255,00 €	260,00 €	265,00 €	270,00 €

Artikel 3

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, 12. September 2024

gez.
 Petra Emmerich-Kopatsch
 Bürgermeisterin

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld am 12.09.2024 folgende Änderung der Benutzungsordnung vom 06.12.2023 beschlossen:

Artikel 1

3.1 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt,

„2 Planungs- und Weiterbildungstage und der Tag einer Betriebsveranstaltung. Im begründeten Einzelfall kann die Kindertagesstätte an weiteren Tagen geschlossen werden.“

Abs.2 lautet neu,

„Darüber hinaus sind die Kindertagesstätten in den Sommerferien für drei Wochen geschlossen. Während der dreiwöchigen Schließzeit kann eine Ferienbetreuung für Krippen-Kindergartenkinder im Bedarfsfall angeboten werden. Die Ferienbetreuung soll bis zum 30. April beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung besteht nicht.“

3.2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird wie folgt ergänzt,

in der Überschrift wird nach Krippe *„altersübergreifende Gruppe“* angefügt,

bei der Aufzählung der Betreuungszeiten wird vor Mittagsverpflegung jeweils das Wort *„obligatorische“* eingefügt,

als neue Betreuungszeit wird *„von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr (inklusive Randzeiten)“* eingefügt und

angefügt wird

„Die Teilnahme an der angebotenen Mittagsverpflegung ist verpflichtend. Dabei werden alle Ernährungswünsche der Eltern soweit wie möglich berücksichtigt. Die Auswahl der Mahlzeiten trifft die Einrichtung. Bei der Essensauswahl ist der Wunsch der Eltern durch Aushang des Menüplanes per Mehrheitsentscheid zu ermitteln und zu berücksichtigen. Bei Allergien/Unverträglichkeiten wird nach Vorlage eines ärztlichen Attests geprüft, ob eine Verköstigung möglich ist. Die sorgeberechtigten Eltern melden ihre Kinder bei dem beauftragten Caterer an und ab. Die Abrechnung der Verpflegung erfolgt direkt mit dem Caterer.“

In Abs. 3 wird wie folgt ergänzt,

bei der Aufzählung der Betreuungszeiten wird vor Mittagsverpflegung jeweils das Wort „obligatorischer“ eingefügt,

als neue Betreuungszeit wird „von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr (inklusive Randzeiten)“ eingefügt und

angefügt wird

„Die Teilnahme an der angebotenen Mittagsverpflegung ist verpflichtend. Dabei werden alle Ernährungswünsche der Eltern soweit wie möglich berücksichtigt. Die Auswahl der Mahlzeiten trifft die Einrichtung. Bei der Essensauswahl ist der Wunsch der Eltern durch Aushang des Menüplanes per Mehrheitsentscheid zu ermitteln und zu berücksichtigen. Bei Allergien/Unverträglichkeiten wird nach Vorlage eines ärztlichen Attests geprüft, ob eine Verköstigung möglich ist. Die sorgeberechtigten Eltern melden ihre Kinder bei dem beauftragten Caterer an und ab. Die Abrechnung der Verpflegung erfolgt direkt mit dem Caterer.“

10.2 letzter Satz wird wie folgt ergänzt.

„Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn die sorgeberechtigten Eltern die Teilnahme an der verbindlichen Mittagsverpflegung bei Ganztags- oder reduzierter Ganztagsbetreuung verweigern. Vor einem Ausschluss eines Kindes sind verpflichtend Gespräche mit den Eltern durch die Kita-Leitung und der Verwaltung zu führen.“

11.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „einem Monat zum Monatsende“ werden ersetzt durch „4 Wochen zum 15. eines Monats bzw. zum Monatsende“.

Artikel 2

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Am gleichen Tag verliert die bisherige Benutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Clausthal-Zellerfeld, 12. September 2024

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Bürgermeisterin